

29.11.2021

Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, welche gesonderte Labor- oder Spezialräume erfordern innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes M-V zur Bekämpfung der Pandemie durch SARS-CoV-2 (gilt für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)

gültig ab dem 06.12.2021 bis 31.03.2022 (vorläufig)

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie umfasst Lehrveranstaltungen, die nicht durch digitale Versionen ersetzt werden können und nicht in einen Zeitraum verschoben werden können, in dem die Wiederaufnahme eines vollständigen Präsenzbetriebes für alle Studierenden möglich ist. Solche Lehrveranstaltungen können beispielweise Labor- oder Forschungspraktika, sportpraktische Übungen aber auch schulpraktische Übungen sowie Kurzexkursionen sein. Die hier dargestellten Regelungen zum Infektionsschutz gelten für die Studierenden der Universität Rostock. Für die Lehrenden gelten ebenso die allgemeinen Regelungen der [Hochschul-Corona-Verordnung M-V](#) sowie die [Regelungen für die Beschäftigten](#).

Für die Arbeit in Laboren gelten zusätzlich die Regelungen im Rahmen der [Richtlinie zur Nutzung der Labore](#) (inkl. Maschinenhallen, Versuchshallen o.ä.); für die Arbeit in Kleingruppen ohne Einhaltung des Mindestabstandes gilt zudem die entsprechende [Richtlinie](#) wie sie im Dienstleistungsportal hinterlegt und weiterhin gültig sind.

Sofern die Lehrveranstaltungen in Räumlichkeiten außerhalb der Universität Rostock stattfinden, sind ggf. weitere Vorschriften externer Partner zu beachten.

2 Erläuterung der Notwendigkeit

Es ist zu dokumentieren, dass eine Durchführung der Lehrveranstaltung im Labor- oder anderen Spezialräumen für das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele zwingend erforderlich ist und eine Möglichkeit zur Änderung/Anpassung von Lehrveranstaltungsarten in Fällen höherer Gewalt gemäß RPO BaMa und RPO LA §§1b nicht möglich ist.

3 Durchführung

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen in speziellen Räumen gelten die aktuellen Hygienevorschriften der Universität Rostock. Die [Richtlinie zur Nutzung der Labore](#) (inkl. Maschinenhallen, Versuchshallen o.ä.) ist anzuwenden. Das bedeutet auch, dass durch die Durchführung der Lehrveranstaltung die erlaubte Personenzahl im jeweiligen Bereich nicht heraufgesetzt wird. Dem:r Fachvorgesetzten und dem:r Betreuer:in der Qualifizierungsarbeit obliegt die Organisation und Sicherstellung dieser Maßnahmen.

4 Hygieneregeln

Für die Studierenden gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der Hochschul-Corona-Verordnung M-V je nach entsprechender Corona-Warnstufe.

Sofern aufgrund der allgemeinen Bestimmungen generell eine Regelung vorgesehen ist, die für den Besuch von Lehrveranstaltungen den 2-G-Status vorschreibt, ist im Fall zwingend erforderlicher praktischer

Lehrveranstaltungen eine Ausnahme auch für nicht immunisierte Studierende vorzusehen, um diese nicht von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dem erfolgreichen absolvieren der Lern- und Qualifikationsziele auszuschließen. In dem Fall ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch mit dem Nachweis eines aktuellen negativen offiziellen Testergebnisses* (Bürgertest, Arbeitgebertest o.ä.) möglich.

Bei Lehrveranstaltungen, bei denen es keine Option gibt, die je nach geltender Warnstufe vorgegebenen Abstände zwischen den Studierenden oder die Maskenpflicht einzuhalten, müssen besondere Hygienemaßnahmen festgelegt werden, die in einem Hygienekonzept in Abstimmung mit dem Krisenstab festzulegen sind. In der Regel ist eine erweiterte Testung erforderlich, d.h. Selbsttests nicht nur für nicht-immunisierte, sondern auch für geimpfte und genesene Studierende.

5 Selbsttests unter Aufsicht

Für diejenigen, die keinen Nachweis über die Immunisierung oder ein höchstens 24h (bzw. bei PCR-Test 48h) altes offizielles Testzertifikat vorweisen können, soll - sofern möglich - vor Beginn der Veranstaltung das Angebot einer Testung (Selbsttest unter Aufsicht) sichergestellt werden.

Bis die Testergebnisse vorliegen, ist ein größtmöglicher Abstand (mehr als 1,5 m) unter den Teilnehmenden einzuhalten, um kein Infektionsrisiko einzugehen.

Bei einem negativen Testergebnis kann eine Bescheinigung entsprechend eines Arbeitgebertests ausgestellt werden, die dann auch für eventuelle weitere Präsenzveranstaltungen genutzt werden kann.

6 Verantwortlichkeit

Die Organisation der Überprüfung der notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Beaufsichtigung von Selbsttests obliegt dem:r jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit (i.d.R. Institut bzw. Fakultät).

7 Belehrung

Alle Studierenden und Mitarbeiter, die Tätigkeiten in den Laboren ausüben, sind über die Besonderheiten zu belehren und müssen dieses durch eine eigenhändige Unterschrift bestätigen. Die Verantwortung zur Durchführung der Belehrung und Einhaltung der Festlegungen obliegen dem:r Laborverantwortlichen bzw. dem:r Leiter:in der Einrichtung.

* [Hinweise zur Kontrolle des Impf-, Genesenen- und Teststatus](#) siehe DLP

Außerhalb der Labore und Spezialräume gelten auch weiterhin die Hygienevorschriften der Universität Rostock in ihrer aktuellen Fassung.

Die Richtlinie stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch den:die Leiter:in der Einrichtung erweitert werden.

Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Rektor

Prof. Dr. Patrick Kaeding
Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation